ZDSmonitor

Nr.: 52/09 **8. September 2009**

Umsatzsteuerliche Beurteilung der Umsätze für die Seeschifffahrt (§ 4 Nr. 2 UStG, § 8 Abs. 1 UStG)

Umsatzsteuerliche Beurteilung der Umsätze für die Seeschifffahrt (§ 4 Nr. 2 UStG, § 8 Abs. 1 UStG)

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 15 vom 19. August 2009 auf Seite 822 eine umsatzsteuerliche Beurteilung der Umsätze für die Seeschifffahrt i.S.d. § 4 Nr. 2 UStG, § 8 Abs. 1 UStG mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“ in Abschn. 145 Abs. 1 UStR 2008 wie folgt ausgelegt:

Unter den Begriff „Betreiber“ fallen unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Umfangs der Befreiung von Umsätzen für die Seeschifffahrt sowohl Reeder als auch Bereederer von Seeschiffen, sofern die Leistungen unmittelbar dem Erwerb durch die Seeschifffahrt dienen. Die Eigentumsverhältnisse sind für die Steuerbefreiung insoweit unerheblich. Eine Zwischenlagerung von Lieferungsgegenständen im Sinne des § 8 Abs. 1 UStG ist ebenfalls unschädlich. Chartervergütungen, die von Linienreedereien geleistet werden, die wiederum Bereederungsverträge mit Reedereien abschließen, sind als Gegenleistung für steuerbefreite Umsätze für die Seeschifffahrt anzusehen.

Umsätze, die an von Reedern oder Bereederen beauftragte Agenten bzw. Schiffsmakler ausgeführt werden, fallen dagegen als Umsätze auf einer vorausgehenden Handelsstufe ***nicht*** *unter die Steuerbefreiung.*

Es wird – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn in Rechnungen über Leistungen, die ***vor dem 1. August 2009*** *ausgeführt wurden, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, weil der Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“ anders ausgelegt wurde.*

Das im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann über die nachstehende Internetseite http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer – heruntergeladen werden.

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg, Tel.: 040.366203/04, Fax: 040.366377,
Email: info@zds-seehaefen.de, Internet: www.zds-seehaefen.de